



# Max-Gutknecht-Schule Ulm

Private Sonderberufs- und Sonderberufsfachschule der Berufsbildungswerk Adolf Aich gGmbH  
Schillerstraße 15 89077 Ulm Tel.: 0731/159399-0 Fax: 0731/159399-111 info@raz-ulm.de

## **Regelungen für die Aufnahme und die Beschulung von externen Schülern in die Max-Gutknecht-Sonderberufsschule der Berufsbildungswerk Adolf Aich gGmbH**

1. In die die Max-Gutknecht-Schule können auch Jugendliche aufgenommen werden, die eine Ausbildung in Betrieben außerhalb des RAZ/Berufsbildungswerkes absolvieren. Diese Jugendlichen müssen auf die besonderen Hilfen einer Sonderberufsschule angewiesen sein.
2. Für die Aufnahme eines Schülers ist eine schriftliche Anmeldung des Ausbildungsbetriebes mit der Vorlage von Schulzeugnissen sowie des Ausbildungsvertrages erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Für den Besuch der Berufsschule wird ein Schulgeld erhoben. Es ist pro Schulhalbjahr in der Regel im Voraus zu entrichten. Alle Unterrichtsmaterialien müssen sich die Schüler selbst beschaffen. Der Kauf von Schulbüchern wird bezuschusst.
4. Nach Eingang einer Anmeldung findet in der Regel ein Aufnahmegespräch statt. Daran nehmen teil: Auszubildender, Ausbilder, Schulleitung und evtl. der Klassenlehrer. Bei diesem Gespräch werden vor allem die besonderen Aufgaben des Ausbildungsbetriebes sowie inhaltliche und organisatorische Fragen des Berufsschulunterrichtes geklärt.
5. Für die externen Schüler sind während des Schulbesuchs alle Regelungen und Vorschriften des RAZ/ der Berufsbildungswerk Adolf Aich gGmbH bindend.  
Bei groben Verstößen bzw. bei Nichteinhaltung der bestehenden Ordnungen können die Schüler von der Schulleitung zeitweise oder gänzlich vom weiteren Besuch der Berufsschule ausgeschlossen werden.
6. Mindestens einmal pro Schulhalbjahr findet ein Gespräch zwischen dem Klassenlehrer und dem Ausbildungsbetrieb statt. Die Federführung liegt beim Klassenlehrer. Dieser klärt auch mit dem Ausbildungsbetrieb ab, ob weitere Leistungen der BBW Adolf Aich gGmbH oder anderer Stellen (z.B. abH) erforderlich sind. Für die Beantragung dieser Maßnahmen ist der Ausbildungsbetrieb zuständig.
7. Externe Schüler können an allen Schulveranstaltungen teilnehmen und die Einrichtungen des RAZ/BBW (Kantine, Bäcker-/Metzgereiverkaufs, Freizeiträume) in Anspruch nehmen. Externe Schüler können eine Teilnahme am hauseigenen Stütz- und Förderunterricht sowie an der Lernzeit beantragen. Falls eine Genehmigung erfolgt, ist die Teilnahme verpflichtend. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Für das Mittagessen im RAZ ist der Essenspreis für Mitarbeiter zu bezahlen.
8. Finden schulische Veranstaltungen außerhalb der regulären Schultage statt, so werden die Termine und die Teilnahme von externen Schülern durch den Klassenlehrer mit den Betrieben abgestimmt.
9. Im Rahmen einer dualen Berufsausbildung sind die Ausbildungsbetriebe für alle Fragen der Berufsausbildung zuständig. Dies betrifft insbesondere die Anmeldung und die Vorbereitung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen, die Berichtsheftführung sowie die Anmeldung und die Regelung der Teilnahme an evtl. überbetrieblichen Lehrgängen.
10. In der Regel können die externen Schüler an den praktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen am RAZ/im BBW teilnehmen. Von Seiten des Betriebes ist die Teilnahme an den praktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen rechtzeitig mit der zuständigen Kammer und mit dem RAZ abzustimmen.  
Zur Vorbereitung auf die Prüfungen können die externen Jugendlichen nach Absprache ein Praktikum in den Ausbildungswerkstätten absolvieren. Das Praktikum dauert in der Regel zwei Wochen. Erforderliche Aufwendungen für die Praxiswochen und die Durchführung von Prüfungen werden den Betrieben in Rechnung gestellt.